Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5246

20. 05. 76

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern
— Drucksache 7/4543 —

A. Zielsetzung

Der Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird durch unterschiedliche Konstruktionsvorschriften behindert. Eine Vereinheitlichung beseitigt Handelshemmnisse und dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und dem Umweltschutz.

B. Lösung

Durch eine Richtlinie sollen die Vorschriften über die Abgase von Dieselmotoren der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bis zu 25 km/h Höchstgeschwindigkeit begrenzt werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Batz

Der in Drucksache 7/4543 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 16. Januar 1976 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. Mai 1976 behandelt.

Der Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird zur Zeit noch durch unterschiedliche technische Konstruktionsvorschriften behindert. Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, diese Vorschriften bezüglich der Schadstoffemissionen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Dieselmotoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h aneinander anzupassen, damit auf diese Weise das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren anwendbar wird. Eine solche Anpassung dient in erheblichem Ausmaße auch dem Umweltschutz.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag. Er empfiehlt jedoch, das vorgesehene Prüfungsverfahren für die Dieselmotoren weiter zu verbessern. Wenn die Prüfung der Schadstoffemissionen bereits im unteren Drehzahlbereich beginnt, ist es möglich, insbesondere auch die Rauchentwicklung besser zu erfassen. Der Verkehrsausschuß hat damit einen entsprechenden Vorschlag des mitberatenden Innenausschusses aufgegriffen.

Darüber hinaus hält der Verkehrsausschuß es für erforderlich, daß auch für Zugmaschinen mit einer höheren Höchstgeschwindigkeit als 25 km/h einheitliche Vorschriften über Emissionen eingeführt werden. Bei Zugmaschinen, die der Richtlinie des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten für Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (72/306/EWG) entsprechen, sollten die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie ohne besondere Prüfung als gegeben erachtet werden.

Bonn, den 19. Mai 1976

Batz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von dem Richtlinienvorschlag — Drucksache 7/4543 — wird Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:

   — Das Prüfungsverfahren für die Dieselmotoren sollte weiter verbessert werden. Die Prüfung der Schadstoffemissionen sollte bereits bei einer Drehzahl beginnen, die gleich 45 v. H. der Höchstleistungsdrehzahl des Motors ist, damit die Rauchentwicklung besser erfaßt wird.

   — Vorschriften über Emissionen sollten auch für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h eingeführt werden.

   — Bei Zugmaschinen, die der Richtlinie des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (72/306/EWG) entsprechen, sollten die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie ohne besondere Prüfung als gegeben erachtet werden.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	**Batz**
Vorsitzender	Berichterstatter